

Bürger. Muß die Zweckbestimmung bestimmter Fonds des Volkseigentums geändert werden, so geschieht das im Rahmen der Leitung und Planung der Volkswirtschaft oder anderer gesellschaftlicher Bereiche im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Dazu wird ein *Rechtsträgerwechsel* vorgenommen. Das Eigentum ändert dadurch jedoch seinen Charakter nicht, es ist und bleibt Volkseigentum.

Entsprechend der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe und Kombinate sehen spezielle Rechtsvorschriften den Ersatz *wirtschaftlicher Nachteile* vor, wenn solche auf Grund von Entscheidungen staatlicher Organe über Nutzungsbeschränkungen oder andere Verpflichtungen für den Rechtsträger eintreten.

So sieht § 30 der Kurort-VO eine Entschädigung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile im Zusammenhang mit Nutzungsbeschränkungen oder Verpflichtungen innerhalb von Schutzgebieten vor. Die Höhe der Entschädigung und die Bedingungen ihrer Zahlung werden in der Regel vertraglich vereinbart. Kommt ein Vertrag über die erforderliche Nutzungsbeschränkung einschließlich der Entschädigungsbedingungen nicht zustande, ist eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts herbeizuführen, wenn der Berechtigte für das betreffende Grundstück den Bedingungen des Vertragsgesetzes unterliegt. Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen erhalten gemäß §30 Abs. 3 der genannten VO keine Entschädigung. Bei ihnen werden wirtschaftliche Nachteile über die Haushaltsmittel ausgeglichen.

Wenn durch eine Entscheidung des zuständigen staatlichen Organs über den Rechtsträgerwechsel an einem Grundstück *Wirtschafterschwernisse* für den bisherigen Rechtsträger eintreten, erfolgt die Entschädigung auf der Grundlage der AO über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7.7.1969 (GBI. II 1969 Nr. 68 S. 433) i. d. F. der AO für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11.10.1974 (GBI. I 1974 Nr. 53 S. 489). Der Rechtsträgerwechsel selbst erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Das schließt jedoch nicht aus, daß für eingetretene Wirtschafterschwernisse Entschädigungen zu zahlen oder auf der Grundlage der Bodennutzungs-VO Bodennutzungsgebühren zu entrichten sind.

Soweit mit dem Grundstück unbewegliche Grundmittel verbunden sind, erfolgt mit dem Rechtsträgerwechsel zwischen den Betrieben auch deren Kauf bzw. Verkauf. Zwischen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen werden diese Grundmittel unentgeltlich übertragen.

Wird z. B. gemäß §14 Abs. 8 des Landeskulturgesetzes ein in einem Erholungsgebiet gelegenes volkseigenes Grundstück zur dauernden Nutzung in Anspruch genommen, so entscheidet nach § 9 der 2. DVO zum Landeskulturgesetz¹⁸ der Rat des Kreises über den Rechtsträgerwechsel des Grundstücks bzw. über die entgeltliche Übertragung der unbeweglichen Grundmittel (bei Betrieben).

Hier — wie in anderen Fällen — gelten also folgende Grundsätze; *Der Rechtsträgerwechsel an einm volkseigenen Grundstück ist unentgeltlich. Sind mit dem Grundstück unbewegliche Grundmittel verbunden, erfolgt zwischen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft der Verkauf und Kauf dieser Grundmittel. Zwischen **staat-***

18 2. DVO zum Landeskulturgesetz — Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung — vom 14.5.1970, GBI. II 1970 Nr. 46 S. 336.